

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBI. I 1991 S. 58).

Planzeichen Darstellungen Rechtsgrundlage Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, 5. Änderung Flächen, Einrichtungen und Anlagen für ••••••• den Gemeinbedarf § 5 (2) 2 BauGB Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Sporthalle) Flächen für Wald, § 5 (2) 9 BauGB Grünflächen § 5 (2) 5 BauGB В Behelfsparkplatz Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, § 5 (2) 10 BauGB NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: § 9 (4) BauGB

§ 24 LWaldG

Waldschutzstreifen (30 m),

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom, AZ. den Flächennutzungsplan, 5. Änderung, die Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes, 5. Änderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt / erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 5. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE KISDORF DEN

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom......

GEMEINDE KISDORF DEN

11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 5. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am (vom) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan, 5. Änderung,

.... wirksam.

wurde mithin am

GEMEINDE KISDORF

GEMEINDE

KISDORF

KREIS SEGEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 5. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET

"Fläche südlich der bestehenden Sportanlage Strietkamp"

Verfahrensvermerke:

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau am 04.03.2009 erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 09.06.2009 in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt worden.
- 3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.06.2009 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs.1 BauGB). Die Verfahrensschritte zu den Verfahrensvermerken Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
- 4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.02.2010 gemäß § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).

- 5. Der Ausschuss für Planung, Bau und Liegenschaften hat am **01.02.2010** den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 5. Änderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.
- 6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 5. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 18.02.2010 bis 19.03.2010 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.02.2010 durch Abdruck in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.02.2010 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt

Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

- 7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 29.04.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 8. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan, 5. Änderung, am 29.04.2010 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 -8 wird hiermit bescheinigt.

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nach §47f der Gemeindeordnung fand am 17.06.2010 im Rahmen einer Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung statt.

GEMEINDE KISDORF



beschluss

machung

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DIE LANDRÄTIN, BAULEITPLANUNG

Auslegung

förmliche öffentliche erneute öffentliche TÖB-Beteiligung TÖB-Beteiligung

Auslegung

Begründung

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kisdorf

Gebiet: "Fläche südlich der bestehenden Sportanlage Strietkamp"

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines
- 2. Gründe und Ziele der Planung
- 3. Inhalt der Planung
- 4. Umweltbericht
- 5. Immissionsschutz
- 6. Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung
- 7. Hinweise

1.Allgemeines

a) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat in ihrer Sitzung am 19.02.2009 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Flächennutzungsplanänderung gefasst. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kisdorf wurde mit Erlass des Innenministers vom 06. Januar. 2003 genehmigt und trat am 16. Januar 2003 in Kraft. Der Planbereich ist im zurzeit gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Abweichend von dieser Darstellung wird die 5. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004
 (BGBI. I S 414) in der zuletzt geänderten Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58)

Mit Schreiben des Innenministeriums des Landes Schleswig- Holstein - Landesplanung vom -10.06.2009- wurde bestätigt, dass die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

b) Bestandteile des Planes

- 1. Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000 für den Geltungsbereich der 5. Änderung. Der Inhalt bezieht sich nur auf die besonders gekennzeichneten Darstellungen.
- 2. Begründung mit Umweltbericht.

c) Technische Grundlagen

Als Plangrundlage dienen Montagen aus der Deutschen Grundkarte.

2.Gründe und Ziele der Planung

Im Westen der Ortslage besteht die Sportanlage der Gemeinde Kisdorf in Form freiliegender Rasenflächen, eines Grandplatzes und eines Sportlerheimes. Die Anlagen sollen durch eine Sporthalle, südlich des Sportlerheimes ergänzt werden.

Die geplante Sporthalle liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird zurzeit auch entsprechend genutzt. Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau der geplanten Sporthalle zu schaffen.

Neben der Sporthalle werden auch der bereits zum jetzigen Zeitpunkt genutzte Behelfsparkplatz, die Rettungszufahrt sowie die als Wald klassifizierte Fläche in die Änderung des Flächennutzungsplans integriert. Gleiches gilt für die notwendigen Ausgleichsflächen.

3. Inhalt der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes enthält folgende Darstellungen:

Flächen für den Wald: Hierbei handelt es sich um eine bestehende Waldfläche im Osten des Planbereiches. Diese Fläche besitzt in Anwendung einer bereits vorliegenden Stellungnahme des Fortsamtes Segeberg vom 08.08.2007 über eine Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Durch die Waldfläche wird gleichzeitig ein Waldschutzstreifen in einer Breite von 30,00 m ausgelöst. Die Darstellung desselben erfolgt als nachrichtliche Übernahme (§ 9 (4) BauGB) in Anwendung des § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG). In diesem Bereich ist es verboten, Vorhaben in Anwendung des § 29 BauGB durchzuführen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft: Hierbei handelt es sich zum einen um den Bereich zwischen der geplanten Sporthalle und dem bestehenden Wald und zum anderen um eine Fläche westlich der geplanten Sporthalle und des Behelfsparkplatzes. Erstere stellt sich als

Freifläche zwischen einem bestehenden Knick und der Waldfläche dar. Diese Fläche soll als Freifläche erhalten werden, in dem sie der natürlichen Sukzession, bei zweimaliger Mahd pro Jahr und Abtransport des Schnittgutes, überlassen werden soll. Die Fläche westlich der geplanten Sporthalle soll als Streuobstwiese entwickelt werden.

Fläche für den Gemeinbedarf: In diesem Bereich soll die zukünftige neue Sporthalle in unmittelbarer Nähe des bereits bestehenden Sportlerheimes entstehen. Vorgesehen ist eine Halle in den Ausmaßen 28,00 m x 21,00 m und einer Firsthöhe von ca. 5,00 m. Die Zuwegung erfolgt über die bestehende Erschließung zur bestehenden Sportanlage. Der Anschluss der Ver- und Entsorgung erfolgt über die bestehenden Anschlüsse.

Grünflächen mit der Zeckbestimmung –Behelfsparkplatz-: Dieser Bereich wird zum jetzigen Zeitpunkt bereits als Behelfsparkplatz bei größeren Ereignissen genutzt. Der Bereich nimmt auch die Funktion der Rettungszufahrt wahr. Durch die Darstellung wird dieser langfristig gesichert, wobei auch klargestellt wird, dass es zu keiner Versiegelung kommen wird.

4. Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 und § 2a BauGB

4.1 Einleitung

a) Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes

Siehe Ausführungen unter Ziffer. 2 und 3.

b) Ziele des Naturschutzes, soweit sie durch den Bauleitplan berührt werden

Die im Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und Landeswassergesetz und im gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht) festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, werden bei der Aufstellung berücksichtigt.

Bei der vorliegenden Planung wurde die Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts wie folgt ermittelt:

- Boden, Wasser, Klima und Luft (Aussagen aus dem Landschaftsplan)
- Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Landschaftsbild (Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Artenschutz (da es keine Hinweise gibt, wurde eine Potenzialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz der Fläche auf der Grundlage der aktuellen Überprüfung der Biotopqualität vor Ort- vorgenommen, unter Hinzunahme des ehrenamtlichen Naturschutzes).

4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme

Das Plangebiet stellt sich mit Ausnahme des bestehenden Waldes als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche (Grünland) dar, die mehrfach im Jahr gemäht wird. Gehölzanpflanzungen bestehen mit Ausnahme des hochwertigen, den Planbereich im Westen begrenzenden Knickes nicht. Bei dem bestehenden Waldgebiet handelt es sich um einen mit Fichten bestockten Bereich, der durch Naturverjüngung nunmehr auch Birken, Kiefern und Eichen enthält. Der Bereich der als Sukzessionsfläche dargestellt ist, ist im Randbereich mit einigen Fichten bestockt. Das Plangebiet grenzt an vorhandene Bebauung (Sportlerheim) und die bestehende Sportplatzanlage an. Gesetzlich geschützte Gebiete im Sinne des Naturschutzrechtes sind im Planbereich nicht vorhanden. Im Landschaftsplan ist der Planbereich als Sportplatzfläche, im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Schutzgut Boden

Als Bodenart liegt Sand vor. Bei der Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, relativ nährstoffarmen Boden. Die Oberflächenwasserdurchlässigkeit ist sehr gut. Die Filterwirkung ist gering.

Schutzgut Klima/Luft:

Die Gemeinde Kisdorf liegt im Bereich der atlantisch geprägten Großwetterlage. Informationen über Luftbelastungen liegen für den Planungsraum nicht vor. Wesentliche Luftbelastungen sind aufgrund der gegebenen Siedlungsstruktur, in Verbindung mit der Hauptwindrichtung, nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Ein oberflächennaher Grundwasserstand ist nicht vorhanden. Der oberflächennahe Grundwasserstand liegt tiefer als 2,00 m unter Flur. Sowohl Altlasten als auch stille oder fließende Gewässer kommen im Planungsraum nicht vor. Die Niederschläge versickern auf der Fläche.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriffs-Planbereich (der Bereich in dem die Sporthalle vorgesehen ist) besteht aus dem Biotoptyp "Grünland". Die Nutzung ist durch mehrmaliges mähen im Jahr und der sporadischen Nutzung als Behelfsparkplatz sehr intensiv. Aufgrund der intensiven Nutzung und der gegebenen umliegenden Nutzung (Sportlerheim und Sportplatz) ist der das Plangebiet bestimmende Biotoptyp in seiner ökologischen Funktion als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzengesellschaften eingeschränkt. Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, ist die Fläche auf der die Sporthalle vorgesehen ist, als vollkommen unproblematisch einzustufen. Vorkommen europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der lokalen Flächenausprägung in Verbindung mit der gegebenen Nutzung auszuschließen. Hinsichtlich des Fledermausvorkommens ist mit bedeutenden Vorkommen nicht zu rechnen. Dies gilt nicht für den an das Plangebiet angrenzenden Knick, der als Lebensraum für geschützte Vogelarten und Kleinsäugetiere dient. Weder im Landschaftsplan noch aus Sicht der örtlichen Vertreter des Naturschutzes ergeben sich Tatbestände, die zu einem anderen Ergebnis kommen könnten. Selbst europäische Vogelarten dürften auf der Fläche aufgrund der gegebenen intensiven Nutzung (Mehrmals im Jahr gemähtes Grünland, mit sporadischer Nutzung als Behelfsparkplatz bei größeren Veranstaltungen) nicht brüten. Amphibien sind aufgrund der Tatsache, dass weder in unmittelbarer noch mittelbarer Nähe des Planbereiches Wasserflächen stiller oder fließender Art vorkommen nicht zu erwarten. Auch für Reptilien ist der Eingriffsraum als Lebensraum aufgrund nicht vorhandener Gehölze oder Trockenmauern nicht geeignet .

Schutzgut Orts - und Landschaftsbild

Der Planbereich ist durch das bestehende Sportlerheim und die vorhandene Sportplatzanlage bereits anthropogen vorgeprägt. Denkmalgeschütze Anlagen bestehen im Einflussbereich der Planung nicht. Durch die gegeben Nutzung als Sportplatzanlage mit Sportlerheim besitzt der Standort im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild nur eine geringe Wertigkeit.

Schutzgut Immissionsschutz

Der Planbereich ist durch Lärmimmissionen, ausgehend von der Sportplatznutzung vorbelastet.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem Eingriffsbereich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

b) **Entwicklungsprognose**

Bei Realisierung der Planung werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftsökologische Funktionen nicht berührt. Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen. Insofern wird durch die Planung ein erstmaliger schwerer Eingriff vorbereitet.

Der Eingriff besteht durch die Versiegelung für die geplante inkl. der damit verbundenen Beunruhigung des Außenbereiches.

Der Eingriff in den Naturhaushalt der Gemeinde Kisdorf entsteht insbesondere durch die geplante Zunahme

- der Bodenversiegelung, (Gewerbliche Bauten, Nebenanlagen und Zuwegungen).
- von Emissionen (Hausbrand , Kfz. Verkehr).
- von Abwässern.
- des Eingriffes in das Orts- und Landschaftsbild.
- des Verbrauchs von Lebensraum.

Schutzgut Boden

Im Hinblick auf den Boden ist eine maximale Versiegelung von ca. 700m² (Sporthalle und fußwegige Verbindungen) zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes kommt es zu keinen Eingriffsfolgen, da die vorgesehenen fußwegigen Verbindungen mit einem wasserdurchlässigen Belag hergestellt

werden sollen und das nicht belastete Oberflächenwasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden soll.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/Kulturgüter

Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da keine hochbaulichen Anlagen geplant sind, die das Orts- oder Landschaftsbild beeinflussen könnten. Gehölzstrukturen oder denkmalgeschützte und erholungsrelevante Einrichtungen werden durch die Planung nicht berührt.

Schutzgut Mensch

Ein bereits vorliegendes Schallschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Neubau der Sporthalle keine weiteren Immissionen ausgelöst werden. Verschärfen wird sich allerdings die Lärmsituation, verursacht durch die vermehrten Parkvorgänge, bei Nutzung der Sporthalle.

Zur Minimierung der Schallimmissionen werden vom Gutachter folgende Maßnahmen empfohlen:

- 1: Errichtung eines Halteverbotes an der Strasse "Am Strietkamp"
- 2: Verlagerung der Punktspiele am Sonntagmittag (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) auf den Rasenplatz 2
- 3:Einbau eines Schallpegelbegrenzers der bestehenden Beschallungsanlage auf eine Schalleistung von maximal 105 dB (A).

Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Artenschutzrecht besitzt seit der Neufassung des BNatSchG von März 2002 eine besondere Bedeutung und praktische Konsequenz u.a. für Maßnahmen nach §§ 30 ff. BauGB (Aufstellung von Bebbauungsplänen, Lückenbebauung / Bauerleichterungsmöglichkeiten, Abrisserlaubnisse). Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes finden sich im § 42 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Von besonderer Bedeutung sind alle Tierarten, die gemeinschaftsrechtlich geschützt sind wie z.B. alle europäischen Vogelarten (nach EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (z.B. alle Feldermäuse, viele Amphibien, Zauneidechse, Haselmaus).

.Die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften bestehen insbesondere aufgrund der Störwirkung, die durch die beabsichtigte Nutzung ausgehen wird. Hier entstehen durchaus Betroffenheiten durch das Heranrücken einer nutzungsintensiveren Nutzung, die eine Beeinträchtigung der Wohn- und Brutstätten heimischer Vogelarten und Nahrungsrevier für potentiell vorkommende Fledermausarten darstellt. Diese Beeinträchtigung ist als untergeordnet anzusehen, da in der unmittelbaren Umgebung weiterer geeigneter gleichartiger Lebensraum vorhanden und geplant ist. Ein Verbotstatbestand nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz ist für die hier vorkommenden gefährdeten Brutvogelarten und potentiell vorkommenden Fledermausarten durch den Bauleitplan nicht gegeben. Solange sich die Planung und Vorhabensdurchführung auf die intensiv genutzte Grünlandfläche beschränkt, weder Gebäude noch alte Bäume betroffen sind, bestehen keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte gegen die geplante Bebauung.

Schutzgut Klima/Luft

Hinsichtlich des Klimas sind die Eingriffsfolgen bezüglich des Bestandes als vernachlässigbar einzuschätzen.

Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung und des bisherigen Umweltzustandes (s. Bestandsaufnahme) auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- 1. Die geplanten Wegeverbindungen werden im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau hergestellt.
- 2. Die bestehenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden durch die Planung nicht berührt.
- 3. Das Oberflächenwasser soll Vorort zur Versickerung gebracht werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Ausgleichmaßnahmen erfolgen die Anlage Streuobstwiese als Abgrenzung zur freien Landschaft im Westen des Planbereiches (ca. 7500 qm) und die Entwicklung einer Sukzessionsfläche (ca. 500 qm) im Bereich zwischen der geplanten Sporthalle und dem bestehenden Wald. Die Fläche bleibt eingezäunt, soll offen gehalten werden, und wird zu diesem Zweck einmal im Jahr, bei Abtransport des Schnittgutes, gemäht.

c) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen über die im Rahmen der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus keine weiteren anderen Standorte oder Planungsmöglichkeiten bei denen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer sein könnten. Innenbereichsflächen die dem Planungsziel einer an den Sportplatz angebundenen Sporthalle entsprechen stehen für die Planung nicht zur Verfügung, so dass die durch den Bauleitplan vorbereitete Sporthalle auf den Außenbereich angewiesen ist.

4.3 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren,

Technische Verfahren sind in Form des vorliegenden Lärmschutzgutachtens zur Anwendung gekommen. Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungsstruktur und der faunistischen Potentialanalyse erfolgte eine zweimalige Begehung des Plangebietes (Juni und Oktober 2009). Darüber hinaus erfolgte eine Abstimmung mit Vertretern des örtlichen Naturschutzes.

Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Es ist eine stichprobenartige Überprüfung des Vorhabens und der Ausgleichsfläche vorgesehen.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Westen der Ortslage besteht die Sportanlage der Gemeinde Kisdorf in Form freiliegender Rasenflächen, eines Grandplatzes und eines Sportlerheimes. Die Anlagen sollen durch eine Sporthalle, südlich des Sportlerheimes ergänzt werden.

Die geplante Sporthalle liegt planungsrechtlich außerhalb der Ortslage und ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird zurzeit auch entsprechend als intensives Grünland genutzt. Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Voraussetzungen zum Bau der geplanten Sporthalle zu schaffen.

Neben der Sporthalle werden auch der bereits zum jetzigen Zeitpunkt genutzte Behelfsparkplatz, die Rettungszufahrt sowie die als Wald klassifizierte Fläche in die Änderung des Flächennutzungsplans integriert. Gleiches gilt für die durch den Eingriff notwendig werdenden Ausgleichsflächen (Streuobstwiese und Sukzessionsfläche). Die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften bestehen insbesondere aufgrund der Störwirkung, die durch die beabsichtigte Nutzung ausgehen wird. Diese Beeinträchtigung ist als untergeordnet anzusehen, da in der unmittelbaren Umgebung weiterer geeigneter gleichartiger Lebensraum vorhanden und geplant ist. Solange sich die Planung und Vorhabensdurchführung auf die intensiv genutzte Grünlandfläche beschränkt, weder Gebäude noch alte Bäume betroffen sind, bestehen keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte gegen die geplante Bebauung.

5. Immissionsschutz

Ein bereits vorliegendes Schallschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Neubau der Sporthalle keine weiteren Immissionen ausgelöst werden. Verschärfen wird sich allerdings die Lärmsituation, verursacht durch die vermehrten Parkvorgänge, bei Nutzung der Sporthalle.

Zur Minimierung der Schallimmissionen werden vom Gutachter folgende Maßnahmen empfohlen:

- 1: Errichtung eines Halteverbotes an der Strasse "Am Strietkamp"
- 2: Verlagerung der Punktspiele am Sonntagmittag (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) auf den Rasenplatz 2

3:Einbau eines Schallpegelbegrenzers der bestehenden Beschallungsanlage auf eine Schalleistung von maximal 105 dB (A).

Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.

6. Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist bereits durch die Erschließung des Sportlerheimes gegeben. Gleiches gilt für die Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Das Oberflächenwasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerung des Dachflächenwassers sollte vorzugsweise über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden/Sickerflächen erfolgen.

Die Löschwasserversorgung – der Grundschutz - im Plangebiet wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m 3 /h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.8.99 - IV 334 166.701.400 - sichergestellt.

Die Grundstückszufahrten sind so herzustellen, dass sie für die Feuerwehr benutzbar

sind.

7. Hinweis

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 15 Denkmalschutzgesetz der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

01. Juni 2010

gez. R. Wisch

Gemeinde Kisdorf



Dipl.-Ing. Arno P. Goldschmidt



Schallgutachten

- gemäß 18. BlmSchV -

Sportplatz Strietkamp, Kisdorf Erweiterung um eine Sporthalle

Gutachten Nr. (0) 3 1 06 07 vom 29.06.2007

Schallgutachten im Auftrag der

Gemeinde Kisdorf

über Amt Kisdorf

Winsener Straße 2

24568 Kattendorf

Ausfertigung 3 von 5

Umfang: 11 Seiten (Anhang 1 Seite)

INHALT

1.	Aufgabenstellung	3
2.	Grundlagen	3
3.	Nutzung der Umgebungsbebauung	3
4.	Nutzung der Sportanlage	4
5.	Immissionsrichtwerte	5
6.	Immissionsorte	6
7.	Emissionsansätze	6
8.	Beurteilungspegel	7
9.	Schallschutzmaßnahmen	9
10.	Dokumentenlenkung und Abschlusserklärung	10

Anhang

1. Aufgabenstellung

Der Sportplatz der Gemeinde Kisdorf liegt am westlichen Rand der Gemeinde an der Straße Strietkamp. Die vorhandenen Sportanlagen, die ausschließlich aus freiliegenden Rasenplätzen und einem Grandplatz sowie einem Sportlerheim bestehen, sollen durch eine Sporthalle erweitert werden. Südöstlich des Sportplatzes liegen Wohngebiete an der Pommernstraße, Strietkamp und Westpreußenstraße sowie ein Mischgebiet am Strietkamp. Die Gemeinde Kisdorf plant das Wohngebiet am Strietkamp in Richtung Norden zu erweitern.

Diese Maßnahmen bilden den Anlass, die schalltechnischen Auswirkungen der Sportanlagen auf die benachbarten Wohn- und Mischflächen zu untersuchen sowie die Außwirkungen der geplanten Maßnahmen schalltechnisch zu beurteilen. Gegebenenfalls sollen geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen werden.

Mit der Erstellung des Gutachtens wurde die dBCon durch die Gemeinde Kisdorf über das Amt Kisdorf beauftragt.

2. Grundlagen

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002
- [2] Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung 18. BlmSchV) vom 18. Juli 1991
- [3] Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kisdorf, Bereich Strietkamp, vom 26.04.2007
- [4] Auszug aus B-Plan der Gemeinde Kisdorf, Bereich Strietkamp
- [5] Katasterauszug der Gemeinde Kisdorf, Bereich Strietkamp, vom 26.04.2007
- [6] Luftbildauszug der Gemeinde Kisdorf, Bereich Strietkamp, vom 26.04.2007
- [7] Telefongespräche mit dem Vorsitzenden des Sportvereines SCK Herrn Klemm über die Nutzung der Sportanlage
- [8] Rechenprogramm Soundplan, Version 6.4 vom August 2006

3. Nutzung der Umgebungsbebauung

Südöstlich der Sportanlage liegen Flächen mit einer Einfamilienhausbebauung. Sie sind gem. B-Plan [4] als

Sportplatz Strietkamp
Schalltechnisches Gutachten

Gutachten-Nr. (0) 3 1 06 07 vom 29.06.2007 Seite 4 von 10

- WA Wohngebiet nördlich und südlich der Pommernstraße
- WA Wohngebiet westlich des Strietkampes
- MI Mischgebiet östlich des Strietkampes und
- WA Wohngebiet nordöstlich der Westpreußenstraße

Nördlich des WA – Gebietes am Strietkamp ist eine Erweiterung des Gebietes auf dem Flürstück 104/27 straßenseitig geplant. Die übrigen umliegenden Flächen an der Sportanlage weisen keine Bebauung auf. (Siehe Anlage 1)

4. Nutzung der Sportanlage

Die Nutzung der gesamten Sportanlage ist derzeit auf Fußball beschränkt. Die Sportanlage hat einen großen Grandplatz mit Flutlichtanlage, zwei große und einen kleinen Rasenplatz. Außerdem verfügt sie über ein bewirtschaftetes Sportlerheim. Auf der Sportanlage finden das Training, Punktspiele und Jugendturniere des Vereines SC-Kisdorf (SCK) statt. Für Veranstaltungen wie Punktspiele und Jugendturniere verfügt die Sportanlage über eine Beschallungsanlage. Besucher kommen in der Regel zu den Punktspielen und den Jugendturnieren. Parkplätze für die Sportanlage befinden sich im Zugangsbereich der Sportanlage sowie auf dem Seitenstreifen entlang des Strietkampes. Ein Behelfsparkplatz für große Veranstaltungen wird südlich der Anlage auf dem Flurstück 27/1 bei Bedarf eingerichtet. Die Zufahrt hierfür erfolgt über das Flurstück 98/27 mit Anbindung an den Stietkamp. Geplant ist eine Sporthalle südlich der Anlage auf dem Flurstück 104/27 im der Straße abgewandten Bereich. Sie wird ca. 21 m breit, 27 m lang und mind. 5 m hoch. Diese Halle soll künftig für Nicht-Ballsportarten genutzt werden. Außerdem sind in der Nordöstlichen Ecke der Sportanlage eine Skaterbahn und ein Beachvolleyballfeld geplant.

Training

Das Training des SCK findet von Montag bis Freitag von 15.00 bis 21.00 Uhr statt.

Bei den Jugendgruppen trainieren 3 Gruppen gleichzeitig, mit einer durchschnittlichen Teilnehmerstärke von 9 Jugendlichen, von 15.00 bis 18.00 Uhr, 2 Gruppen auf dem Grandplatz und eine Gruppe auf dem kleinen Rasenplatz.

Bei den Erwachsenen trainieren 2 Gruppen gleichzeitig, mit einer durchschnittlichen Teilnehmerstärke von 12 Erwachsenen, von 18.00 bis 21.00 Uhr, beide Gruppen auf dem Grandplatz.

Punktspiele

Die Punktspiele des SCK finden am Wochenende (Sa + So) von 13.00 bis 17.00 Uhr statt. Es findet immer nur ein Spiel zur Zeit auf einem der großen Rasenplätze statt.

Sportplatz Strietkamp Schalltechnisches Gutachten

Gutachten-Nr. (0) 3 1 06 07 vom 29.06.2007 Seite 5 von 10

Jugendturnier

Jugendturniere finden nur ca. 2 mal im Jahr am Wochenende (Sa + So) von 9.00 bis 18.00 Uhr statt. Dabei werden bis zu 5 Spiele gleichzeitig, aufgeteilt auf den großen Rasenplätzen, ausgetragen.

Sportlerheim

Das Sportlerheim ist bewirtschaftet und ist geöffnet von

Montag bis Freitag von 17.30 bis 23.00 Uhr und

am Wochenende von 11.00 bis o1.00 Uhr.

Es verfügt über einen Außenbereich in dem Gäste im Freien sitzen können.

5. Immissionsrichtwerte

Die 18. BlmSchV [2] enthält für die maßgebenden Gebietsnutzungen folgende Immissionsrichtwerte:

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte allgemein

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert						
	tags, außerhalb der Ruhezeiten dB(A)	tags, innerhalb der Ruhezeiten dB(A)	nachts dB(A)				
Wohngebiet - WA	55	50	40				
Mischgebiet - MI	60	55	45				

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert								
	tags, außerhalb der Ruhezeiten dB(A)	tags, innerhalb der Ruhezeiten dB(A)	nachts dB(A)						
Wohngebiet - WA	85	80	60						
Mischgebiet - MI	90	85	65						

Tabelle 3: Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert						
	tags, außerhalb der Ruhezeiten dB(A)	tags, innerhalb der Ruhezeiten dB(A)	nachts dB(A)				
Wohngebiet - WA	65	60	50				
Mischgebiet - MI	70	65	55				

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags an Werktagen von 6.00 bis 22.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen von 7.00 bis 22.00 Uhr

Ruhezeiten an Werktagen von 6.00 bis 8.00 und 20.00 bis 22.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen von 7.00 bis 9.00, 13.00 bis 15.00 und 20.00 bis 22.00 Uhr

nachts an Werktagen von 22.00 bis 6.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen von 22.00 bis 7.00 Uhr

6. Immissionsorte

Als Immissionsorte werden Referenzpunkte an den empfindlichsten Stellen der jeweiligen Nutzungsgebiete festgelegt und in 2 Geschosslagen berechnet. Angegeben werden dabei immer nur die jeweils höchsten Pegel.

Tabelle 5: Immissionsorte

Immissionsort IO	Lage
1	WA nördlich Pommernstraße (Pommernstraße 1)
2	MI östlich Strietkamp (Strietkamp 14)
3	WA westlich Strietkamp (Strietkamp 21)
4	WA westlich Strietkamp (Strietkamp 23)
5	geplantes WA am Strietkamp (Flurstück 104/27)

7. Emissionsansätze

Für die Berechnungen der Beurteilungspegel werden für die einzelnen Nutzungen der Sportanlage folgende Emissionsansätze gewählt: (Siehe Übersicht Anlage 1)

Tabelle 6: Emissionsansätze

Nutzung	Emittent	Zeit	Leistungspegel
T	2 lugandarunan mit is 0 Demanan 2 suf	Mo Fr	05 dD(A) is 0
Training	3 Jugendgruppen mit je 9 Personen, 2 auf		95 dB(A) je Gruppe zuzgl. 6 dB
	Grandplatz, 1 auf kl. Rasenplatz	15.00 bis 18.00 Uhr	Auffälligkeitszuschlag
	2 Erwachsenengruppen mit je 12 Personen,	Mo. – Fr.	96 dB(A) je Gruppe zuzgl. 6 dB
	beide auf Grandplatz	18.00 bis 21.00 Uhr	Auffälligkeitszuschlag
	Sportlerheim, 30 Gäste im Außenbereich, die	Mo. – Fr.	70 dB(A) je sprechender Person
	Hälfte aller Gäste sprechen gleichzeitig	17.3o bis 23.oo Uhr	zuzgl. 6 dB Zuschlag für
			Informationshaltigkeit
	Parkplatz, die Hälfte aller Personen kommen mit	Mo. – Fr.	Nach Parkplatzlärmstudie (Park-
	dem KFZ und Parken auf Parkplatz bzw. am	15.00 bis 23.00 Uhr	and-Ride-Parklatz)
	Strietkamp, insgesamt 114 KFZ-Bewegungen,		
	Leerung des Parkplatzes 15 KFZ um 23.oo Uhr		
Punktspiel	1 Spiel zur Zeit auf Rasenplatz 1	So.	100 dB(A) je Spiel zuzgl. 6 dB
		13.00 bis 17.00 Uhr	Auffälligkeitszuschlag
	50 Zuschauer am Spielfeldrand	So.	80 dB(A) je Zuschauer zuzgl. 6
		13.oo bis 17.oo Uhr	dB Zuschlag für
			Informationshaltigkeit

Nutzung	Emittent	Zeit	Leistungspegel
	Beschollus acculoses 4 min Durchases allo 1/		140 17(1)
	Beschallungsanlage, 1 min Durchsage alle ½		116 dB(A) zuzgl. 6 dB Zuschlag
	Stunde	13.00 bis 17.00 Uhr	für Informationshaltigkeit
	Sportlerheim, 50 Gäste im Außenbereich, die	So.	70 dB(A) je sprechender Person
	Hälfte aller Gäste sprechen gleichzeitig	11.oo bis 1.oo Uhr	zuzgl. 6 dB Zuschlag für
			Informationshaltigkeit
9	Parkplatz, die Hälfte aller Personen kommen mit	So.	Nach Parkplatzlärmstudie (Park-
	dem KFZ und Parken auf Parkplatz bzw. am	11.oo bis 1.oo Uhr	and-Ride-Parklatz)
	Strietkamp, insgesamt 110 KFZ-Bewegungen,		
	Leerung des Parkplatzes 25 KFZ um 1.oo Uhr		
Jugendturnier	5 Spiele gleichzeitig (10 Kleinmannschaften)	So., 2 X im Jahr	97 dB(A) je Spiel zuzgl. 6 dB
(Seltenes	verteilt auf auf Rasenplatz 1 + 2	9.00 bis 18.00 Uhr	Auffälligkeitszuschlag
Ereignis,	50 Zuschauer an den Spielfeldrändern	So., 2 X im Jahr	80 dB(A) je Zuschauer zuzgl. 6
< 18 X im Jahr)		9.00 bis 18.00 Uhr	dB Zuschlag für
			Informationshaltigkeit
	Beschallungsanlage, 1 min Durchsage alle ½	So., 2 X im Jahr	116 dB(A) zuzgl. 6 dB Zuschlag
	Stunde	9.00 bis 18.00 Uhr	für Informationshaltigkeit
	Sportlerheim, 50 Gäste im Außenbereich, die	So., 2 X im Jahr	70 dB(A) je sprechender Person
	Hälfte aller Gäste sprechen gleichzeitig	11.oo bis 1.oo Uhr	zuzgl. 6 dB Zuschlag für
			Informationshaltigkeit
	Parkplatz, die Hälfte aller Personen kommen mit	So., 2 X im Jahr	Nach Parkplatzlärmstudie (Park-
	dem KFZ und Parken auf Parkplatz bzw. am	11.00 bis 1.00 Uhr	and-Ride-Parklatz)
	Strietkamp und Behelfsparkplatz, Insgesamt 240		
	KFZ-Bewegungen, Leerung des Parkplatzes 25		
	KFZ um 1.00 Uhr		

8. Beurteilungspegel

Die in Pkt. 7 angegebenen Emissionsansätze der Sportanlage verursachen an den Immissionsorten folgende Beurteilungspegel:

Tabelle 7: Beurteilungspegel Training

Ю	Grenzwert			Be	eurteilungspe	gel	Überschreitungen		
	TaR dB(A)	TIR dB(A)	N dB(A)	TaR dB(A)	TiR (Abends) dB(A)	N dB(A)	TaR dB(A)	TiR (Abends) dB(A)	N dB(A)
1	55	50	40	44,8	42,5	39,6	-	-	-
2	60	55	45	42,6	42,0	31,0	-	-	-
3	55	50	40	44,6	41,6	35,0	-	-	-
4	55	50	40	45,5	45,1	35,3	-	-	-
5	55	50	40	46,7	44,4	42,7	-	-	2,7

Sportplatz Strietkamp Schalltechnisches Gutachten

Tabelle 8: Beurteilungspegel Punktspiel

Ю	Grenzwert			Be	Beurteilungspegel			Überschreitungen		
	TaR dB(A)	TiR dB(A)	N dB(A)	TaR dB(A)	TiR (Mittags) dB(A)	N dB(A)	TaR dB(A)	TiR (Mittags) dB(A)	N dB(A)	
1	55	50	40	45,9	52,5	38,6	-	2,5	-	
2	60	55	45	44,2	50,7	30,2	-	-	-	
3	55	50	40	43,0	49,5	34,2	-	-	-	
4	55	50	40	46,1	52,6	34,8	-	2,6	-	
5	55	50	40	48,7	55,2	41,7	-	5,2	1,7	

Tabelle 9: Beurteilungspegel Jugendturnier (Seltenes Ereignis)

Ю	Grenzwert			Ве	eurteilungspe	gel	Überschreitungen		
	TaR dB(A)	TiR dB(A)	N dB(A)	TaR dB(A)	TiR (Mittags) dB(A)	N dB(A)	TaR dB(A)	TiR (Mittags) dB(A)	N dB(A)
1	65	60	50	53,0	54,0	38,6	-	-	-
2	70	65	55	50,6	51,7	30,2	-	-	-
3	65	60	50	49,3	50,4	34,2	-	-	-
4	65	60	50	52,7	53,8	34,8	-	-	-
5	65	60	50	55,1	56,2	41,7	-	-	-

Tabelle 10: Kurzzeitige Geräuschspitzen

Ю	Grenzwert			B€	Beurteilungspegel			Überschreitungen		
	TaR dB(A)	TiR dB(A)	N dB(A)	TaR dB(A)	TiR (Mittags) dB(A)	N dB(A)	TaR dB(A)	TiR (Mittags) dB(A)	N dB(A)	
1	85	80	60	67,9	67,9	54,5	-	-	-	
2	90	85	65	56,7	56,7	46,4	-	-	-	
3	85	80	60	59,3	59,3	51,1	1=1	-	-	
4	85	80	60	70,8	70,8	50,1	-	-	-	
5	85	80	60	71,7	71,7	58,7	-	-	-	

TaR = Tags außerhalb der Ruhezeit; TiR = Tags innerhalb der Ruhezeit; N = Nachts

Wie aus den obigen Tabellen zu ersehen ist, weisen die Beurteilungspegel nur beim Training in der Nacht, beim Punktspiel am Sonntag in der Mittagszeit und beim Punktspiel in der Nacht Überschreitungen zum jeweiligen Grenzwert auf. Alle anderen Nutzungen verursachen keine Pegelüberschreitungen in den benachbarten Wohn- und Mischgebieten.

Gutachten-Nr. (0) 3 1 06 07 vom 29.06.2007 Seite 9 von 10

Die Grenzwertüberschreitungen in der Nacht sind alle auf die Parksituation am Strietkamp vor dem geplanten Wohngebiet zurückzuführen. Sie treten nur am geplanten Wohngebiet auf.

Die Grenzwertüberschreitungen beim Punktspiel am Sonntag in der Mittagszeit werden zum Einen durch das Fußballspiel auf dem Rasenplatz 1 und zum Anderen durch die Beschallungsanlage auf der Sportanlage verursacht.

Die geplante Sporthalle wird selbst keine weiteren Immissionen beitragen, wenn die üblichen Bauweisen nach dem Stand der Technik Anwendung finden. Lediglich die Immissionen aus der Parksituation werden sich durch die vermehrten Parkvorgänge durch die Nutzung der Halle nochmals verschärfen.

9. Schallschutzmaßnahmen

Folgende Schallschutzmaßnahmen sind zu empfehlen:

1. Parksituation (Parkverbot am Strietkamp südl. Parkplatz):

Da zur Zeit entlang des gesamten Strietkampes am Straßenrand geparkt wird und die Parkvorgänge durch die künftige Nutzung der Halle sich nochmals vermehren, empfehlen wir die Einrichtung eines Halteverbotes am Strietkamp südlich des Parkplatzes der Sportanlage. Durch diese Maßnahme werden Parkvorgänge umittelbar vor dem geplanten Wohngebiet ausgeschlossen und die Beurteilungspegel in der Nacht unter die Grenzwerte gesenkt.

2. Punktspiele (Verlagerung des Punktspieles in der Mittagszeit auf Rasenplatz 2):

Die Punktspiele finden z. Zt. auf den Rasenplätzen 1 oder 2 der Sportanlage statt. Bei den Punktspielen am Sonntag in der Mittagszeit auf Rasenplatz 1 werden die Grenzwerte überschritten. Bei Verlagerung des Punktspieles Sonntags in der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr auf den Rasenplatz 2 werden die Beurteilungspegel gesenkt. Diese Maßnahme ist nur in Verbindung mit Maßnahme 3 (Schallpegelbegrenzer) ausreichend wirksam und senkt die Pegel unter die Grenzwerte.

3. Beschallungsanlage (Einbau eines Schallpegelbegrenzers):

Die Beschallungsanlage wurde bei den Berechnungen mit einer üblichen Schallleistung von L_w = 116 dB(A) angenommen. Die Nutzung dieser Anlage am Sonntag in der Mittagszeit führt neben dem Punktspiel auf Platz 1 zu Grenzwertüberschreitungen. Die Begrenzung der Schallleistung der Beschallungsanlage auf L_w = 105 dB(A) (Einbau eines Schallpegelbegrenzers) sorgt neben der Maßnahme 2 für die Unterschreitung der Grenzwerte.

Gutachten-Nr. (0) 3 1 06 07 vom 29.06.2007 Seite 10 von 10

10. Dokumentenlenkung und Abschlusserklärung

Für den Inhalt dieses Gutachtens ist Dipl.-Ing. Arno P. Goldschmidt verantwortlich. Der Unterzeichner erstellte dieses Gutachten nach dem derzeitigen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen. Als Grundlage für die Feststellungen und Aussagen dienten die angegebenen Unterlagen und die Angaben der Beteiligten.

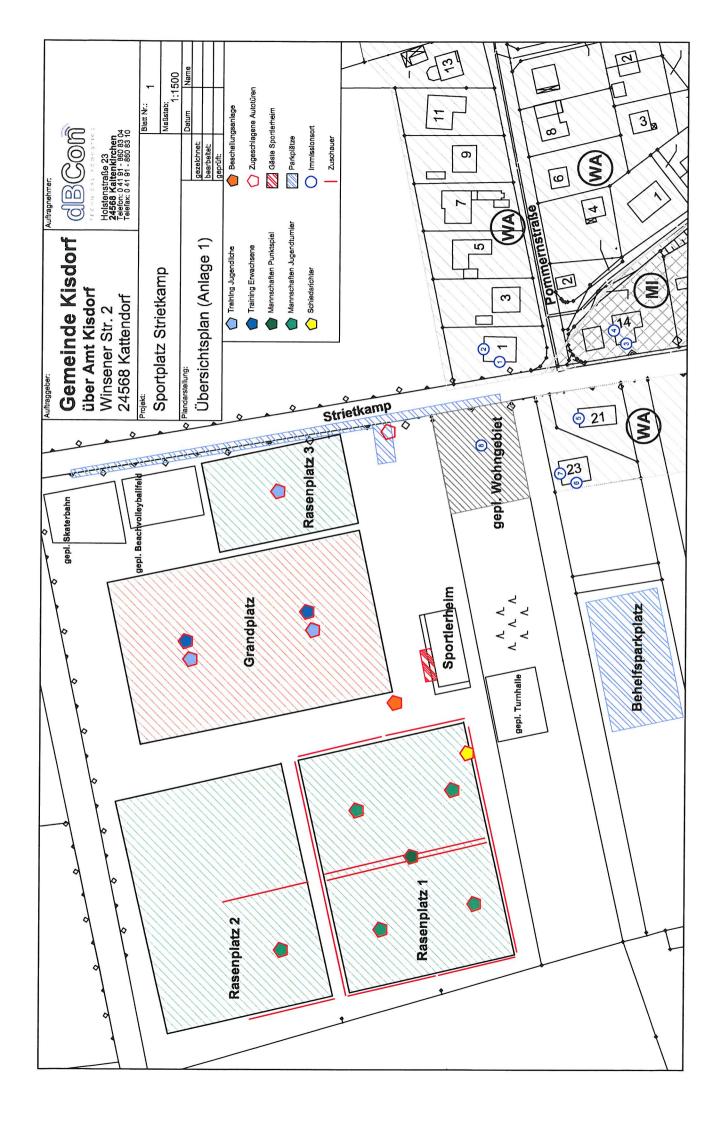
Dieses Gutachten darf gemäß der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung meines Urheberrechts als Ganzes oder in sachlich zusammengehörigen Teilen vervielfältigt werden. Eine Veränderung dieses Gutachtens oder die Zusammenstellung von Textauszügen ist unzulässig. Jegliche Veröffentlichung oder sonstige Weitergabe an Dritte sowohl als Schriftstück als auch in Auszügen bedarf meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Das Gutachten wird in 5 Ausfertigungen erstellt. Ein Belegexemplar verbleibt beim Sachverständigen. Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen zu diesem Gutachten mit der Nr. (0) 3 1 06 07 bedürfen der Schriftform und sind als solche zu kennzeichnen.

Rev.StandInhaltFreigabeAG0029.06.2007Ersterstellung---

Kaltenkirchen, 29. Juni 2007

Dipl.-Ing. Arno P. Goldschmidt



5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kisdorf

Abschließende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB

Im Westen der Ortslage besteht die Sportanlage der Gemeinde Kisdorf in Form freiliegender Rasenflächen, eines Grandplatzes und eines Sportlerheimes. Die Anlagen sollen durch eine Sporthalle, südlich des Sportlerheimes ergänzt werden.

Die geplante Sporthalle liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird zurzeit auch entsprechend genutzt. Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau der geplanten Sporthalle zu schaffen.

Neben der Sporthalle werden auch der bereits zum jetzigen Zeitpunkt genutzte Behelfsparkplatz, die Rettungszufahrt sowie die als Wald klassifizierte Fläche in die Änderung des Flächennutzungsplans integriert. Gleiches gilt für die notwendigen Ausgleichsflächen.

Die Belange von Natur und Landschaft wurden anhand einer Untersuchung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope sowie Landschaftsbild abgearbeitet. Entsprechende Informationen wurden dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Kisdorf und den eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen entnommen. Darüber hinaus wurde eine Bestandsaufnahme vor Ort durchgeführt. Darstellungen übergeordneter Pläne wurden ebenfalls berücksichtigt.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde festgestellt, dass es keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt.

Daraufhin wurde eine Potentialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz der Fläche auf der Grundlage der aktuellen Überprüfung der Biotopqualität vorgenommen; dies unter Hinzunahme des ehrenamtlichen Naturschutzes.

Auf der Grundlage der Ergebnisse wurden der maximal mögliche Eingriff und das daraus resultierende Ausgleichserfordernis ermittelt.

Neben Regelungen zur Minimierung des Eingriffes sind auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches vorgesehen. Als

Ausgleichmaßnahmen erfolgen die Anlage einer Streuobstwiese als Abgrenzung zur freien Landschaft im Westen des Planbereiches (ca. 7500 qm) und die Entwicklung einer Sukzessionsfläche (ca. 500 qm) im Bereich zwischen der geplanten Sporthalle und dem bestehenden Wald. Die Fläche bleibt eingezäunt, soll offen gehalten werden, und wird zu diesem Zweck einmal im Jahr, bei Abtransport des Schnittgutes, gemäht.

Anregungen gegen die Aussagen zum Artenschutz, der Ausgleichsberechnung und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden nicht hervorgebracht.

Gemeinde Kisdorf, den 10. Aug. 2010 gez. R. Wisch

(Bürgermeister)